

Statuten der *FDP.Die Liberalen Ettiswil*

(für Nichtmitgliederparteien)

Genehmigung an der Parteiversammlung
vom 2. Dezember 2010 in Ettiswil

Art. 1	Name, Rechtsform und Sitz	2
Art. 2	Gleichstellung der Geschlechter	2
Art. 3	Wesen und Zweck	2
Art. 4	Organisation	2
Art. 5	Parteiversammlung	2
Art. 6	Befugnisse der Parteiversammlung	3
Art. 7	Präsidium	3
Art. 8	Vorstand	3
Art. 9	Befugnisse	3
Art. 10	Kontrollstelle	4
Art. 11	Finanzen	4
Art. 12	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 13	Rechnungsjahr	4
Art. 14	Übergangsbestimmungen	4
Art. 15	Inkrafttreten	4

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die *FDP.Die Liberalen Ettiswil* ist eine politische Partei in der Gemeinde Ettiswil, nachfolgend Ortspartei genannt.

Sie ist Teil der *FDP.Die Liberalen Luzern*.

Sie ist ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat ihren Sitz in Ettiswil.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus den einzelnen Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3 Wesen und Zweck

Die Ortspartei ist der Zusammenschluss von Frauen und Männern aus allen Bevölkerungsschichten, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen und diese umsetzen wollen. Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an,

- in der die Menschenrechte, Rechtsgleichheit und sozialer Schutz für jeden garantiert ist;
- in der allen die Verantwortung Mitwirkung an der Gestaltung der verschiedenen Lebensbereiche ermöglicht wird;
- in der die unterschiedlichen Meinungen geachtet werden und eine friedliche Ausgestaltung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen ermöglicht wird;

Sie bezweckt die Durchsetzung der im Parteiprogramm konkret niedergelegten Ziele und Grundsätze sowie die Vermittlung von politischen Informationen. Diesen Zweck erreicht sie durch Kontaktpflege, Stellungnahmen zu politischen Sachfragen, Nominationen von Kandidaten, Wahlempfehlungen oder das Ergreifen von Referenden und Initiativen.

Wer einer anderen Organisation angehört, deren Ziele jenen der *FDP.Die Liberalen* zuwiderlaufen, kann nicht gleichzeitig der *FDP.Die Liberalen Ettiswil* angehören.

Art. 4 Organisation

Die *FDP.Die Liberalen Ettiswil* hat folgende ständige Organisationen:

- Parteiversammlung
- Präsidium
- Parteivorstand
- Kontrollstelle

Art. 5 Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird in der Regel vom Präsidenten geleitet und vom Parteivorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Die Parteiversammlung ist öffentlich. Die Anwesenden haben das Recht, an der Diskussion mitzuwirken.

Die Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung erfolgen offen; auf Antrag von 1/5 der Anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Für Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Kandidatin/der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl scheidet für den nächsten Wahlgang aus.

Für Abstimmungen gilt ebenfalls das absolute Mehr, ausgenommen bei Erlass oder Revision der Parteistatuten und bei Auflösung der Partei, wo eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

Art. 6 Befugnisse der Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- Erlass und Änderung der Parteistatuten;
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Parteivorstandes auf jeweils 2 Jahre;
- Wahl der Mitglieder des Präsidiums;
- Wahl der Kontrollstelle;
- Wahl der kantonalen Delegierten
- Nomination der Kandidatinnen/Kandidaten für die Volkswahlen;
- Beschlussfassung zu kommunalen Abstimmungsvorlagen und Abgabe von Abstimmungsempfehlungen;
- Beschlussfassung über Initiativen und Referenden;
- Stellungnahme zu Sachfragen, sofern nicht der Parteivorstand darüber zu befinden hat;
- Beschlussfassung zu Grundsatzfragen, Leitbildern und Programmen;
- Décharge-Erteilung an den Parteivorstand;
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten, der Gewinn- und Verlustrechnung;
- Auflösung der Partei;

Art. 7 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie dem(n) Vizepräsidenten *und weiteren Mitgliedern*. Es bereitet die Geschäfte der Vorstandssitzungen vor. Falls ein Entscheid, der in der Kompetenz des Vorstandes liegt, diesem aus zeitlichen Gründen nicht mehr vorgelegt werden kann, ist das Präsidium legitimiert, darüber selbst zu befinden.

Art. 8 Vorstand

Der Parteivorstand ist das Führungsorgan und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten durch die Parteiversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Parteiversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Art. 9 Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- besorgt die laufenden Geschäfte;
- stellt die Öffentlichkeitsarbeit sicher;
- gibt Stellungnahmen zu Sachgeschäften und Fragen ab, die dem Parteivorstand vorgelegt werden;
- bereitet Wahlen vor;
- greift politische Fragen jeder Art auf;
- übernimmt strategische Führungsverantwortung;
- erledigt die administrativen Belangen;
- zeichnet gegen aussen kollektiv zu zweien (mindestens ein Präsidiumsmitglied)
- erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht durch diese Statuten oder das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind;
- stellt die Nachfolge Regelung von Mandatsträger und Vorstandsmitgliedern sicher

Art. 10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren.

Sie prüft die abgelegten Rechnungen (samt Belegen), welche durch den Kassier erstellt worden sind, und erstattet der Parteiversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie wird durch die Parteiversammlung gewählt. Ihre Amtszeit entspricht derjenigen des Vorstands.

Art. 11 Finanzen

Die finanziellen Mittel der *FDP.Die Liberalen Ettiswil* bestehen aus freiwilligen Beiträgen, (*allenfalls Beiträgen von Behördenmitgliedern*), Spenden und projektbezogenen Finanzierungen.

Für die Verbindlichkeit der *FDP.Die Liberalen Ettiswil* haftet allein ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Allgemeine Bestimmungen

Die Wahl sämtlicher Parteiorgane erfolgt jeweils nach der zweijährigen Amtsperiode. Während einer Amtsperiode eintretende Vakanzen sind für den Rest der Wahlperiode nach Möglichkeit neu zu besetzen.

Die Ersatzwahlen erfolgen an einer ordentlichen Parteiversammlung.

Mitglieder vom Parteivorstand und Präsidium, die sich eine grobe Pflichtverletzung haben zuschulden kommen lassen, können jederzeit von den zuständigen Wahlorganen abberufen und ersetzt werden.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts (Art. 60 ff ZGB), sofern sie nicht in diesen Statuten explizit definiert sind.

Art. 13 Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. November und endet am 31. Oktober.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

Solange die nach diesen Statuten erforderlichen Neuwahlen noch nicht getroffen oder die neuen Organe noch nicht konstituiert sind, besorgen die bisherigen Parteiorgane die laufenden Geschäfte.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Verabschiedung anlässlich der Parteiversammlung vom 2. Dezember 2010 in Kraft.

FDP.DIE LIBERALEN ETTISWIL



Adrian Scheiber
Parteipräsident

Ettiswil, 2. Dezember 2010



Peter Christen
Sekretär